

TE Vfgh Erkenntnis 1996/6/26 V106/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

50 Gewerberecht
50/01 Gewerbeordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2
AutomatenV der Gemeinde St Gotthard / Mühlkreis vom 01.12.92
GewO 1973 §52 Abs4
GewO 1994 §52 Abs4

Leitsatz

Aufhebung der Festlegung des Verbotsbereiches einer Verordnung betreffs die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten in einem bestimmten Umkreis von Haltestellen; Überschreitung der gesetzlichen Verordnungsermächtigung zur Untersagung der Aufstellung bestimmter Automaten ua bei Haltestellen zum Schutz von Kindern vor unüberlegten Geldausgaben

Spruch

Die Wortfolge "in einem Umkreis von 200 m" in der Z2 des §1 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis vom 1.12.1992 über das Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist verpflichtet, die Aufhebung unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

1.1. In dem zu V106/95 protokollierten Verfahren stellt der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich den Antrag, "der Verfassungsgerichtshof möge die Worte 'in einem Umkreis von 200 m' in der Z2 des §1 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis vom 1.12.1992 über das Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten als gesetzwidrig aufheben".

1.2. Der Unabhängige Verwaltungssenat stellt diesen Antrag aus Anlaß eines bei ihm zu ZVwSen-221107/1994 anhängigen Verfahrens, dessen Gegenstand eine Berufung gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20.9.1994 ist, mit dem über den Berufungswerber wegen einer Verwaltungsübertretung nach §367 Z15 iVm §52 Abs4 GewO und der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gotthard vom 1.12.1992 eine

Verwaltungsstrafe verhängt wurde, weil er in der Zeit vom 16.12.1992 bis zum 3.8.1994 an näher bezeichneten Aufstellungsorten das Gewerbe mittels Automaten zur Abgabe von Süßigkeiten entgegen den Bestimmungen der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gotthard ausgeübt habe.

1.3. Seine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung legt der Unabhängige Verwaltungssenat wie folgt dar:

"Mit der zur Prüfung beantragten Regelung wird ua eine Verbotszone in einem Umkreis von 200 m für bestimmte Schulbus- bzw. Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs iSd §52 Abs4 Z2 und 3 GewO verfügt. Die in Prüfung zu ziehende Ordnungsstelle scheint §52 Abs4 GewO zu widersprechen, weil die Festlegung eines 'näheren Umkreises' als Verbotszone nur nach dessen Z1 und 5, also für Schulen und Plätze, die von unmündigen Minderjährigen frequentiert werden, vorgesehen ist, nicht aber nach dessen Z2 und 3, die Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und Schulbushaltestellen betreffen und ein Verbot, Automaten aufzustellen, lediglich in unmittelbarer Nähe der Haltestellen erlauben. Im obzitierten VfGH-Erkenntnis V36/84 vom 2.10.1985 hat der Verfassungsgerichtshof zur Frage, was unter 'bei' einer Haltestelle verfassungskonform zu verstehen ist, folgendes geäußert: 'Der VfGH verschließt sich auch nicht der Überlegung des Bürgermeisters, daß die konkreten Umstände dafür maßgeblich sind, ob ein Untersagungsbereich weiter oder enger zu ziehen ist. Der VfGH ist jedoch der Meinung, daß für Haltestellen im Ortsbereich die Festlegung eines Umkreises von 300 m im Gesetz keinesfalls Deckung findet; das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, da bei einer größeren Distanz als 50 m nicht mehr davon gesprochen werden kann, daß sich ein Warenautomat 'bei einer Haltestelle' befindet'.

Es bestehen aber auch weitere Bedenken, daß die in Prüfung zu ziehende Ordnungsstelle dem Einleitungssatz des Abs4 des §52 GewO widerspricht, wonach die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit mittels Automaten nur untersagt werden darf, soweit dies für die im Gesetz genannten Zielsetzungen 'erforderlich' ist. Hieran gemessen ist nicht einsichtig, daß ein solches Erfordernis im Umkreis von 200 m einer Schulbus- bzw. Aufnahmestelle des öffentlichen Verkehrs gegeben ist."

2. Der Bürgermeister der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis hat die auf die angefochtene Verordnung bezughabenden Akten vorgelegt, auf die Erstattung einer Äußerung jedoch verzichtet. Auch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat von der Erstattung einer Äußerung abgesehen.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat über den Antrag erwogen:

3.1. Der Antrag ist zulässig.

Der Verfassungsgerichtshof hegt keinen Zweifel, daß der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich bei seiner Entscheidung über die bei ihm anhängige Berufung die angefochtene Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis vom 1.12.1992, wegen deren Übertretung der Berufungswerber bestraft wurde, anzuwenden hätte.

3.2.1. Die angefochtene Verordnung stützt sich auf §52 Abs4 der Gewerbeordnung 1973 idF BGBl. Nr. 619/1981. Diese Bestimmung lautet:

"Soweit dies zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben erforderlich ist, kann die Gemeinde durch Verordnung die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind,

1.

im näheren Umkreis von Schulen, die von unmündigen Minderjährigen besucht werden,

2.

bei Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs, die erfahrungsgemäß viel von unmündigen Minderjährigen auf dem Wege zur oder von der Schule benützt werden,

3.

bei Schulbushaltestellen, die von unmündigen Minderjährigen benützt werden,

4.

auf Plätzen oder in Räumen, die erfahrungsgemäß viel von unmündigen Minderjährigen besucht werden, oder

5.

im näheren Umkreis der in Z4 angeführten Plätze und Räume
untersagen."

3.2.2. Die durch die Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, nach dem Wort "Geldausgaben" eingefügte Wortfolge "oder vor den Gefahren des Straßenverkehrs" ist im vorliegenden Fall ohne Bedeutung. Die Norm steht nunmehr - inhaltlich unverändert - als §52 Abs4 der (wiederverlautbarten) Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in Geltung.

3.2.3. §1 der angefochtenen Verordnung - die angefochtenen Stellen sind durch Unterstreichung hervorgehoben - lautet wie folgt:

"§1

Zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben wird die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten zur Abgabe von Süßigkeiten, wie Zuckerl, Kaugummi ua. und zur Abgabe von Kleinspielwaren, wie Ringe, Tierzeichen, Kugeln ua. an folgenden Standorten untersagt:

1)

in einem Umkreis von 200 m vom Standort der Volksschule St. Gotthard;

2)

in einem Umkreis von 200 m bei der Haltestelle des öffentlichen Verkehrs sowie der Schulbushaltestelle vor dem Haus Rottenegg 18."

3.3. Der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich ist berechtigt.

3.3.1. Es ist offenkundig, daß als gesetzliche Grundlage der angefochtenen Verordnungsstelle nur die Z2 und 3 des §52 Abs4 GewO in Betracht kommen. Diese Bestimmungen ermöglichen jedoch lediglich die Untersagung der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten bei bestimmten Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs bzw. Schulbushaltestellen, nicht jedoch im näheren Umkreis davon.

3.3.2. Der Sache nach hat der Unabhängige Verwaltungssenat im wesentlichen dieselben Bedenken geäußert, die in den Fällen VfSlg. 10594/1985 und 11004/1986 zur Aufhebung der dort jeweils geprüften Verordnung geführt hatten. In beiden Fällen hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, daß "bei einer größeren Distanz als 50 m nicht mehr davon gesprochen werden kann, daß sich ein Warenautomat 'bei einer Haltestelle' befindet".

3.3.3. Der Verfassungsgerichtshof sieht keinen Anlaß, von dieser Auslegung des §52 Abs4 GewO abzugehen. Im Verfahren wurde nichts vorgebracht, was im konkreten Fall die Festlegung eines über einen Umkreis von 50 m hinausgehenden Verbotsbereichs gerechtfertigt hätte.

3.3.4. Die Worte "in einem Umkreis von 200 m" in der Z2 des §1 der angefochtenen Verordnung entsprechen somit nicht dem Gesetz. Sie waren daher aufzuheben.

3.4. Die Verpflichtung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung erfließt aus Art139 Abs5 erster Satz B-VG und §60 Abs2 VerfGG.

3.5. Dies konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VerfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

Gewerberecht, Automaten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:V106.1995

Dokumentnummer

JFT_10039374_95V00106_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at